

Telefon: 0 233-49516
Telefax: 0 233-49503

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Zentrale Dienste
S-II-LG/Z

Sechster Sitz im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

**Antrag der Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtspflege München
vom 20.11.2019**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03305

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.07.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Antrag der Arbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrtspflege nach sechs Sitzen im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Ausgangslage● Beibehaltung der aktuellen Ausschussbesetzung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Geschäftsordnungsgemäße Behandlung des Antrags der ArGe freie Wohlfahrtspflege vom 20.11.2019
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Besetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses● KJHA
Ortsangabe	-/-

Sechster Sitz im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

**Antrag der Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtspflege München
vom 20.11.2019**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03305

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.07.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (ArGe freie Wohlfahrtspflege), bestehend aus sechs Wohlfahrtsverbänden, verfügt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 Stadtjugendamtssatzung in der Fassung vom 24.07.2002 über fünf stimmberechtigte Sitze im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA).

Um allen sechs Verbänden gleichermaßen die Möglichkeit einräumen zu können, eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in in den KJHA zu entsenden, wechselt derzeit die Sitzverteilung der ArGe freie Wohlfahrtspflege in jährlichen Abständen.

Dem als Anlage 1 beigefügten Antrag der ArGe freie Wohlfahrtspflege nach einem sechsten Sitz im KJHA kann aufgrund der geltenden Rechtslage (§ 71 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), §§ 16 ff Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i. V. m. der aktuellen Stadtjugendamtssatzung) derzeit nicht nachgekommen werden. An der bisherigen Sitzverteilung mit rotierendem Wechsel wird daher festgehalten.

1 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

Der KJHA ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des Art. 32 Abs. 2 GO. Neben gewählten Mandatsträgern des Stadtrates gehören dem Ausschuss auch Vertreter*innen der Jugend- und Wohlfahrtsverbände als stimmberechtigte Mitglieder an. Mit dieser Zusammensetzung soll die Bedeutung der Träger der freien Jugendhilfe verdeutlicht werden.

Gemäß § 71 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. Art. 18 AGSG ist die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gesetzlich festgelegt und begrenzt.

Mit 30 stimmberechtigten Personen ist die Maximalbesetzung bereits erreicht.
Die genaue Sitzverteilung enthält § 3 Abs. 2 Stadtjugendamtssatzung:

„Die stimmberechtigten Mitglieder sind

1. der/die Oberbürgermeister/in oder der/die von ihm bestellte Vertreter/in als Vorsitzender(e),
2. vierzehn Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
3. drei in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
4. fünf vom Stadtrat auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände gewählten Männer und Frauen,
5. fünf vom Stadtrat auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände gewählten Männer und Frauen,
6. zwei vom Stadtrat auf Vorschlag der im Bereich der Stadt München wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählten Frauen und Männer.“

Des Weiteren regelt § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 12 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) folgende Gewichtung der stimmberechtigten Plätze:

1. 3/5 des Anteils der Stimmen: Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen* und Männer*, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
2. 2/5 des Anteils der Stimmen: Frauen* und Männer*, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich eine Höchstzahl von 12 Sitzen für die freien Trägerverbände und Träger.

Mit 18 Sitzen für Stadtratsmitglieder oder vom Stadtrat gewählte Personen sowie 12 Sitzen für die freien Trägerverbände und Träger ist die gesetzlich geregelte Gewichtung gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 12 Abs. 1 GeschO eingehalten. Die Zusammensetzung der elf beratenden Mitglieder ist in Art. 19 Abs. 1 AGSG und § 4 Stadtjugendamtssatzung festgelegt.

2 Historie

In der Vergangenheit gab es zu dieser Thematik bereits Gespräche sowie Schriftverkehr zwischen der ArGe freie Wohlfahrtspflege und dem Sozialreferat.

2.1 Anliegen der ArGe freie Wohlfahrtspflege

Die ArGe freie Wohlfahrtspflege ist ein Zusammenschluss der sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

Diese sind:

- Die Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kreisverband München Stadt e. V.,
- das Bayerische Rote Kreuz – Kreisverband München,
- der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.,
- die Diakonie München und Oberbayern e. V.,
- die Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern K. d. ö. R. sowie
- der Paritätische Wohlfahrtsverband, Bezirksverband Oberbayern e.V.

Die Vertreter*innen der ArGe freie Wohlfahrtspflege sind Mitglieder des KJHA mit Stimmberechtigung.

Um die gesetzlich vorgeschriebene Maximalbesetzung des Ausschusses nicht zu überschreiten, stehen den Spitzenverbänden gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 Stadtjugendamtssatzung jedoch nur fünf Sitze im KJHA zur Verfügung. Der sechste Verband hat lediglich eine Stellvertreter*innenrolle für einen stimmberechtigten Sitz inne.

Mittels eines jährlichen Rotationsverfahrens wechselt eine*r der fünf bisher stimmberechtigten Verbandsvertreter*innen zu Gunsten des bislang unberücksichtigten Vereins in die Stellvertretung.

Im Spitzengespräch am 12.12.2018 thematisierte die ArGe freie Wohlfahrtspflege erstmals gegenüber Vertreter*innen des Sozialreferats das Anliegen, die bisherige Besetzung des KJHA zugunsten eines weiteren Sitzes für die ArGe freie Wohlfahrtspflege zu ändern.

Mit Schreiben vom 20.11.2019 stellte die ArGe freie Wohlfahrtspflege den als Anlage 1 beigefügten Antrag.

Es wurde beauftragt, den Spitzenverbänden nach der Kommunalwahl 2020 eine Belegung von sechs stimmberechtigten Sitzen im KJHA zu ermöglichen.

Eine jährliche Umverteilung der stimmberechtigten Sitze für die ArGe freie Wohlfahrtspflege wäre hiermit in der neuen Wahlperiode nicht mehr erforderlich.

2.2 Beantwortung der Landeshauptstadt München

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt prüfte den Sachverhalt unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 06.02.2020 (Anlage 2) wurde den Wohlfahrtsverbänden mitgeteilt, dass dem Anliegen nur mittels einer Umverteilung der Sitze und durch Änderung der Stadtjugendamtssatzung entsprochen werden könne.

Wie bereits geschildert, ist der KJHA mit 30 stimmberechtigten Mitgliedern bereits den rechtlichen Vorgaben entsprechend maximal besetzt (vgl. § 71 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. Art. 18 AGSG und § 3 Stadtjugendamtssatzung). Ein zusätzlicher Sitz für die freien Trägerverbände und Träger zu Lasten der in § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII genannten Mitglieder ist gesetzlich nicht möglich. Deshalb kann das Zugestehen eines sechsten Sitzes nur zu Lasten eines anderen Trägerverbandes oder Trägers (Mitglieder gem § 3 Abs.2 Nr. 4 und 6 Stadtjugendamtssatzung) erfolgen. Da die Stadtjugendamtssatzung eine genaue Verteilung der Sitze auf die Träger beinhaltet (vgl. § 3 Stadtjugendamtssatzung), ist zudem eine Änderung der Satzung (Umverteilung der Sitze innerhalb der gesetzlich vorgegebenen maximalen Anzahl der Sitze für die freien Träger) mittels eines Stadtratsbeschlusses erforderlich.

Zur Vorbereitung einer möglichen Satzungsänderung gemäß den o. g. Vorgaben wurde die ArGe freie Wohlfahrtspflege mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 06.02.2020 (Anlage 2) um Abstimmung mit den übrigen im KJHA vertretenen Trägern und Erarbeitung eines Besetzungsvorschlages gebeten.

Ein Vorschlag, wie die gemäß § 71 Abs. 1, Nr. 2 SGB VIII den freien Trägern zustehenden 12 Plätze nach deren Vorstellungen besetzt werden sollen, wurde beim Sozialreferat jedoch bis zur genannten Frist (zur rechtzeitigen Umsetzung in der neuen Wahlperiode ab Mai 2020) nicht eingereicht.

Als Folge dessen konnte der ArGe freie Wohlfahrtspflege kein sechster Sitz im Ausschuss zugestanden werden. Stattdessen blieb es bei der bisherigen Besetzung des KJHA.

3 Erläuterung der zukünftigen Besetzung

Unter Berücksichtigung der unveränderten rechtlichen Grundlagen und einer fehlenden freiwilligen Verzichtserklärung eines weiteren Mitglieds, ist es auch zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, dem Anliegen der ArGe freie Wohlfahrtspflege zu entsprechen.

Ebenso sieht das Sozialreferat für eine Umverteilung der Sitze mittels Satzungsänderung keine Veranlassung, da die aktuelle Gewichtung der Plätze der Bedeutung der Träger im Jugendamtsbezirk gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 AGSG Rechnung trägt.

Im Rahmen des Spitzengesprächs der öffentlich und freien Wohlfahrtspflege am 10.02.2021 wurde der Lösungsvorschlag geäußert, auch die beratenden Stellen des Ausschusses roulieren zu lassen und hiermit der ArGe freie Wohlfahrtspflege für gewisse Zeit einen dauerhaft beratenden sechsten Platz im Ausschuss zuzugestehen.

Die Besetzung der beratenden Plätze wird mit Art. 19 Abs. 1 AGSG sowie § 4 Abs. 1 Stadtjugendamtssatzung abschließend geregelt und sieht keine zusätzlichen Vertreter*innen anderer Bereiche für eine beratende Tätigkeit vor.

Es besteht lediglich die Möglichkeit, **bei Bedarf** zu **einzelnen** Themen weitere Fachleute hinzuzuziehen (Art. 19 Abs. 5 Satz 1 AGSG).

Daher kann auch dieser Vorschlag nicht umgesetzt werden.

Mit der aktuellen Besetzung des KJHA wird dem Grundsatz der Trägervielfalt Rechnung getragen. Eine gleichzeitige Vertretung der sechs Wohlfahrtsverbände im Ausschuss kann zwar nicht gewährleistet werden. Jedoch erhält mit der bestehenden Zusammensetzung ein zusätzlicher Träger die Mitgliedschaft und somit die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Themen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dank des Rotationsprinzips erhalten dennoch alle sechs Verbandsmitglieder der ArGe freie Wohlfahrtspflege - wenn auch nicht gleichzeitig - die Gelegenheit, ihre Vorstellungen in den KJHA einzubringen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht erforderlich (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Antrag der ArGe freie Wohlfahrtspflege vom 20.11.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am
I.A.